



Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung am 07.02.2017		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 5/106/2017		
Nr. 1 der TO				
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales	Datum: 19.01.2017		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung	07.02.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

- a) Flüchtlingssituation in Lüdinghausen
- b) Freies WLAN in Flüchtlingsunterkünften

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

Asylbewerberleistungsgesetz, Flüchtlingsaufnahmegesetz, Asylgesetz etc.

III. Sachverhalt:

- a) Einen Überblick über die Entwicklungen in der Stadt Lüdinghausen geben nachstehende Zahlen (Stand: 16.01.2017)

Gesamtzahl der Flüchtlinge

am 01.01.2016	303
am 31.12.2016	349
Zugänge in 2017 (3 Neuzuweisungen)	3
Abgänge (36 Wechsel der Zuständigkeit/Wechsel in anderes Rechtsgebiet)	36
am 16.01.2017	316

Aufteilung nach Familienstand/Geschlecht/Alter

	316 Personen
davon	132 alleinstehende Personen 65 Familien (184 Personen)
	316 Personen
davon	212 Personen männlich
	104 Personen weiblich
	316 Personen
davon	222 volljährige Personen
	15 Kinder im Alter von 0 – 1 Jahren
	22 Kinder im Alter von 1 – 5 Jahren
	57 Jugendliche im Alter von 6 – 17 Jahren

Die Flüchtlinge stammen aus 30 verschiedenen Nationen – am stärksten vertreten sind Flüchtlinge aus

Herkunftsland	Personen
Irak	51
Syrien	38
Afghanistan	37
Iran	28
Albanien	19

Derzeitige Unterbringungssituation

in Privatwohnungen	52 Personen (24 Parteien)
in städtischen Immobilien (angemietet und im Eigentum stehende)	264 Personen

Standen bisher insgesamt 13 (angemietete und im Eigentum stehende) Immobilien, verteilt über das Stadtgebiet Lüdinghausen und den Ortsteil Seppenrade, zur Verfügung, kommt jetzt die Immobilie „Rohrkamp 6“ (mit ca. 60 Plätzen) hinzu.

In den bisher genutzten Häusern (ohne Rohrkamp 6) sind bereits alle Plätze mit wenigen Ausnahmen (41 Plätze) belegt. Viele dieser Restplätze sind allerdings nur dann nutzbar, wenn Flüchtlinge zugewiesen werden, die unter Berücksichtigung des Geschlechts, der Nationalität, des Glaubensbekenntnisses, des Alters und des Familienstandes etc. in bestehende Zimmeregemeinschaften integriert werden können.

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Menschen, die in Deutschland Zuflucht suchten, deutlich zurückgegangen. Wie das Bundesinnenministerium mitteilte, kamen 2016 rund 280.000 Flüchtlinge nach Deutschland. 2015 sind es dagegen noch rund 890.000 Asylsuchende gewesen, also etwa drei

mal so viele. Die Angaben beruhen auf vorläufigen Berechnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Dieser Trend ist auch in Lüdinghausen – wie die o. a. Zahlen belegen – erkennbar.

Eine „abgesicherte“ Hochrechnung, mit welcher Zahl an Flüchtlingen (= Zahl der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG) in diesem Jahr zu rechnen sein wird, ist nicht möglich.

Man könnte angesichts dieser Aussagen geneigt sein, zu glauben, dass die vorhandenen Immobilien zur Unterbringung von Flüchtlingen mehr als ausreichend sind, im Gegenteil vielleicht sogar noch reduziert werden können.

Warum ist dieses nicht der Fall?

Am 6.8.2016 ist das Integrationsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Es soll dazu beitragen, anerkannten Flüchtlingen die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Im Aufenthaltsgesetz und in den Sozialgesetzbüchern II und XII wurden deshalb Regelungen zur Wohnsitzzuweisung für anerkannte Schutzberechtigte und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel getroffen. Die Länder wurden ermächtigt, Näheres in einer Rechtsverordnung zu regeln. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Mit der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung, die am 29.11.2016 in Kraft getreten ist, schafft die Landesregierung eine landesrechtliche Regelung zur Wohnsitzzuweisung. Die landesweite Zuständigkeit für Entscheidungen über die Wohnsitzzuweisungen wurde der Bezirksregierung Arnsberg übertragen. Die Zuweisung erfolgt dabei kommunalscharf.

Von der Wohnsitzauflage betroffen sind Personen, deren Anerkennung als Schutzbedürftige nach dem 1.1.2016 erfolgte und die nicht in einem Beschäftigungs- (in einem bestimmten Umfang) oder Ausbildungs- oder Studienverhältnis (§ 12a Abs. 1 S. 2, 7 AufenthG) stehen. Diejenigen Personen, die nach dem 6.8.2016 anerkannt wurden, jedoch bereits in einer Kommune ihren Wohnsitz genommen haben, wird die Bezirksregierung Arnsberg in die Wohnsitzkommune im vereinfachten Verfahren, d.h. ohne Anhörung und ausführliche Bescheidbegründung zuweisen.

Die Verteilung der Flüchtlinge erfolgt anhand eines Verteilschlüssels, der bestimmte integrative Aspekte, insbesondere die in § 12a Abs. 3 AufenthG genannten Integrationskriterien des Wohnungs- und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, berücksichtigt.

Künftig sind also alle Flüchtlinge nach Anerkennung (bzw. Zuerkennung des subsidiären Schutzes) verpflichtet, für die Dauer ihres erlaubten Aufenthaltes, längstens jedoch für drei Jahre, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der zugewiesenen Kommune zu nehmen. Sollte der Zuweisung keine Folge geleistet werden, entfallen z. B. alle Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II.

Die bisher gerade im ländlichen Raum beobachtete Entwicklung, dass Flüchtlinge bevorzugt in Großstädte abwandern, wird in Zukunft also nicht mehr zutreffend sein. Folglich muss für diesen Personen Wohnraum geschaffen werden bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Eine wohnraummäßige Versorgung nur über den privaten Wohnungsmarkt sicherstellen zu können, dürfte illusorisch sein. Folglich wird ein Großteil des Personenkreises nach wie vor und bis auf weiteres in den städtischen Immobilien wohnhaft bleiben (müssen).

Es wird daher darum gehen, die Menschen, die als Flüchtlinge und anerkannte Asylberechtigte über einen längeren Zeitraum oder dauerhaft bei uns bleiben, in die Gesellschaft zu integrieren. Hierzu ist sicherlich auch die Verbesserung der jetzigen Wohnsituation unumgänglich.

Um z. B. Kindern Rückzugsmöglichkeiten für die Erledigung von Schularbeiten zu bieten, um sonstigen Erfordernissen und Bedürfnissen der Erwachsenen gerecht werden zu können, muss Wohnraum in anderer Form – zumindest aber in größerem Umfang – als bisher zur Verfügung gestellt werden. Nur wenn das gelingt, wird letztendlich auch nur eine Integration möglich sein.

Zentraler Baustein einer Integration ist sicherlich auch die Vermittlung von Sprachkenntnissen. Sprach- und Integrationskurse werden derzeit von folgenden Institutionen angeboten:

VHS Lüdinghausen

Es werden weiterhin Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden angeboten.

Sprachförderung durch den AK Asyl

Diese AG bietet weiterhin den Asylsuchenden einen ersten Einstieg in die deutsche Sprache.

Integrationskurs über das BAMF für anerkannte Flüchtlinge

Diese Integrationskurse werden aktuell durch folgende Institutionen angeboten.

- VHS Dülmen
- GEBA Dülmen und Lüdinghausen
- VHS Lüdinghausen
- German Language Academy Münster

Um den vielfältigen Problemlagen und dem höheren Gesprächsbedarf dieses Personenkreises besser gerecht werden zu können, hat es innerhalb der Verwaltung (Rechtskreis SGB II) eine organisatorische Änderung gegeben. 2 bisher auch schon in der Leistungsgewährung tätige Mitarbeiterinnen werden künftig neben der rein finanziellen Versorgung der Flüchtlinge auch für Aufgaben des Fallmanagements (Vermittlung in Sprachkurse etc.) zuständig sein. Die ansonsten strikte Trennung zwischen Leistungsgewährung und Fallmanagement wird also durchbrochen. Die beiden Mitarbeiterinnen sollen aber auch nicht erst dann tätig werden, wenn der Rechtskreiswechsel erfolgt ist. In Ansätzen sollen sie bereits auch schon während des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG zuständig sein, z. B. durch Vermittlung der Personen in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.

Übersicht über die Zahl der Rechtskreiswechsler (vormals leistungsberechtigt nach dem AsylbLG , jetzt nach SGB II)

Zeitraum	Bedarfsgemeinschaften	Personen
01.01. – 31.12.2016	56	94
01.01. – 16.01.2017	14	37

Abschließend die zum Stichtag 16.01.2017 durch die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilten Erfüllungsgrade der Aufnahmequoten:

a) Zuweisungen nach § 50 AsylG (Personen, die sich noch im lfd. Asylverfahren befinden – Quote gem. FlüAG)

97,95 % - entspricht einer Aufnahmeverpflichtung von 9 Personen

b) Zuweisungen nach § 12a AufenthG (Flüchtlinge, die anerkannt sind oder denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist – Wohnsitzauflage)

98,62 % - entspricht einer Aufnahmeverpflichtung von 1 Person

Hier bleiben die weiteren Entwicklungen abzuwarten. Ein genauer Zeitpunkt, wann weitere Flüchtlinge zugewiesen werden, ist noch nicht bekannt.

b) Schon häufiger ist in der Vergangenheit die Thematik „Freies WLAN in Häusern, die für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden“ angesprochen worden.

Über die EDV-Abteilung der Stadtverwaltung wurden in Zusammenarbeit mit einer Lüdinghauser Firma die städtischen Flüchtlingsunterkünfte

- Seppenrader Dorfbauerschaft 11
- Mühlenstraße 68 und 70
- Olfener Straße 11
- Ostwall 9
- Rohrkamp 6 und 24
- Stadtstannenweg 3a sowie
- Westruper Bach 1 und 3

im Hinblick auf eine mögliche Installation von Routern zur Versorgung der Immobilien mit WLAN durch Freifunk überprüft.

Dieses führte zu folgendem Ergebnis:

Seppenrader Dorfbauerschaft 11

Für die Immobilie Seppenrader Dorfbauerschaft 11 (ehemalige Richtfunkstation) wurde im Rahmen der Herrichtung als Landeseinrichtung für die Unterbringung von Flüchtlingen durch den DRK Kreisverband Coesfeld e.V. (kurz: DRK) ein Anschluss „voice-over-IP“ (kurz: voIP) auf Rechnung der Bezirksregierung Münster bestellt und eingerichtet. Mit der Aufgabe des Standortes als Landesunterkunft und der Übernahme derselben durch die Stadt Lüdinghausen ging dieser Anschluss auf die Stadt Lüdinghausen über; der seinerzeit erworbene Router verblieb in der Einrichtung (Aufenthaltsraum) und ging in das Eigentum der Stadt Lüdinghausen über.

Der Verein „Gerechtigkeit und Frieden“ unterhält in der Immobilie ein Büro, welches von der Verwaltung mit Telefon und Internetzugang ausgestattet wurde.

Um die Immobilie flächendeckend mit WLAN auszustatten, sind drei weitere Access-Points anzulegen und Elektroarbeiten durchzuführen; hierfür werden einmalige Kosten entstehen. Für den voIP-Anschluss werden zukünftig laufend Kosten anfallen.

Mühlenstraße 68 und 70

In der Immobilie Mühlenstraße 70 unterhält der Verein „Gerechtigkeit und Frieden“ im Erdgeschoss seine Verwaltung. In dem Büro befindet sich ein voIP-Anschluss, über welchen Telefon und Internet bezogen werden. In dem angrenzenden Aufenthaltsraum wurde ein Router installiert, mit dem der Verein „Freifunk Münster“ ein WLAN-Signal zur Verfügung stellt.

Am Gebäude befindet sich zudem ein Outdoor-Router, welcher ebenfalls durch den Verein „Freifunk Münster“ betreut wird und im zur Immobilie zählenden Garten sowie in weiteren Räumen der Immobilie ein WLAN-Signal anbietet.

Das Gebäude Mühlenstraße 68 ist mittels eines Kabels mit dem Internetrouter „Mühlenstraße 70“ verbunden. Um das Gebäude optimal mit WLAN auszustatten ist hier ein weiterer Access-Point notwendig.

Olfener Straße 11, Ostwall 9, Rohrkamp 6 und 24, Stadtstannenweg 3a sowie Westruper Bach 1 und 3.

Die o.g. Immobilien verfügen sämtlich zurzeit über keinen Telefon-/Internetanschluss. Deshalb wäre zunächst in sämtlichen Immobilien ein Telefonanschluss zu besorgen, welcher als Internetzugang

dient. Anschließend sind die Gebäude mit Internetroutern und Access-Points auszustatten; damit gehen die notwendigen Verkabelungen einher.

Die für die Versorgung mit WLAN anfallenden Kosten sind nach einmaligen und laufenden Kosten zu unterscheiden. Hierzu zählen u.a. Anschaffung der Router und Access-Points, Verkabelungsarbeiten inkl. der Materialkosten sowie den laufenden Telefon-/Internetgebühren.

Hiernach belaufen sich die Kosten im ersten Jahr voraussichtlich auf insgesamt rd. 25.000,00 € (rd. 14.500,00 Euro einmalige Kosten und 10.500,00 Euro für lfd. Kosten), in den folgenden Jahren damit auch jeweils auf rd. 10.500,00 €. Für den Fall, dass Gebäude abgängig werden oder weitere Gebäude hinzukommen sollten ist zu beachten, dass bei Telefonverträgen die Mindestlaufzeit nicht verkürzt werden kann und einzuhalten ist bzw. Kosten für die Erstinstallation anfallen.

Nicht eingerechnet in dem o. a. Betrag ist der Personalaufwand der Verwaltung für eine Betreuung der Geräte und des Freifunk/WLAN-Netzes. Dieser Aufwand wäre noch dem Betrag von jährlich 10.500,00 Euro zuzuschlagen.

Argumente für und gegen die Einrichtung von freiem WLAN sind neben den rein wirtschaftlichen Aspekten sicherlich vielfältig - Informationsquelle und Verbindung zur Heimat / Baustein der Integration / aber auch Ungleichbehandlung gegenüber anderen Flüchtlingen, die in Privatwohnungen untergekommen sind / Besserstellung gegenüber anderen Sozialleistungsbeziehern (bei gleichem Einkommen) etc.

Ggf. eine Gebühr zu erheben, ist sicherlich umstritten, wäre aber rein rechtlich vielleicht machbar (durch Kürzung des Betrages für persönliche Bedürfnisse / Teilbetrag Nachrichtenübermittlung). Bekannt ist derzeit lediglich ein Sozialgerichtsverfahren (SG Landshut) – hier ist entschieden worden, dass es zumindest rechtswidrig wäre, den kompletten Teilbetrag für Nachrichtenübermittlung zu streichen. Der Begriff Nachrichtenübermittlung umfasse mehr als nur den WLAN-Zugang, zum Beispiel auch ein internetfähiges Handy u. a.. Aussagen, in welcher Höhe eine Kürzung tatsächlich zulässig sein könnte, hat das Sozialgericht nicht getroffen.

Die Einbehaltung eines Betrages würde sicherlich auch zusätzliche Verwaltungskosten (neue Bescheiderteilung, EDV-Kosten etc.) verursachen. Ungelöst bliebe auch das Problem, wie man Personen umzugehen ist, die ausdrücklich keinen WLAN-Zugang in ihrer Unterkunft wünschen (es aber dennoch nutzen könnten).

Zu diesem Themenkomplex wurde eine Umfrage unter den anderen kreisangehörigen Gemeinden und Städten geführt - 7 Kommunen haben sich beteiligt mit folgendem Ergebnis

- 3 Kommunen beabsichtigen, freies WLAN in allen Unterkünften anzubieten (Bil, Dül, OI)
- 1 Kommune stattet nur die größeren (5 von 24 Unterkünften) entsprechend aus (Coe)
- 1 Kommune hat nur die größte Unterkunft ausgestattet (Not)
- 2 Kommunen haben sich gegen freies WLAN ausgesprochen (Nk, Se)
- nur 1 Kommune erhebt eine Gebühr (2,00 Euro je vollj. Person), die übrigen haben sich dagegen entschieden (OI)

In allen Kommunen ist das Bestreben erkennbar, mehr und mehr freies WLAN/Hotspots flächendeckend anzubieten (z.B. durch Freifunk), damit es für alle Bürgerinnen und Bürger nutzbar ist.

Über dieses Thema sollte ergebnisoffen diskutiert werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen: